

KINDERSCHUTZKONZEPT

Eltern-Kind-Initiative Laimer Schlümpfe e. V.

Version 2.0

Stand: August 2026

Schäufeleinstraße 35

80687 München

Telefon: 089 57957780

E-Mail: vorstand@laimerschluempfe.de

www.laimerschluempfe.de

„Kinderschutz beginnt nicht erst im Verdachtsfall. Er beginnt in jeder Begegnung mit einem Kind.“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Leitbild und pädagogische Grundhaltung	5
3. Rechtliche Grundlagen.....	7
4. Risikoanalyse	12
5. Prävention und Schutzmaßnahmen.....	21
6. Verhaltenskodex.....	25
7. Partizipation und Beschwerdemanagement	27
8. Intervention bei Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdung	30
9. Qualitätsentwicklung und Evaluation	33
10. Ansprechpartner und Beratungsstellen.....	35
11. Versionshistorie	37
12. Schlusswort	38

1. Einleitung

1.1 Vorwort

Kinder haben das Recht, sich sicher, angenommen und wertgeschätzt zu fühlen. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben der Eltern-Kind-Initiative Laimer Schlümpfe e. V.

Kinderschutz verstehen wir nicht ausschließlich als Reaktion auf Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdungen. Vielmehr beginnt Kinderschutz für uns bereits im täglichen Miteinander – durch eine wertschätzende Haltung, transparente Strukturen, klare Regeln und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindern, Familien, pädagogischen Mitarbeitenden und Vorstand.

Mit diesem Kinderschutzkonzept schaffen wir verbindliche Handlungsgrundlagen für alle Personen, die in unserer Einrichtung Verantwortung tragen. Es beschreibt unsere pädagogische Haltung, unsere präventiven Maßnahmen sowie verbindliche Verfahren bei Grenzverletzungen oder Verdachtsfällen.

Das Kinderschutzkonzept dient sowohl dem Schutz der Kinder als auch der Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden. Gleichzeitig informiert es Eltern transparent über unsere Grundhaltung und unsere Arbeitsweise.

Als lebendiges Dokument wird das Kinderschutzkonzept regelmäßig überprüft, fortgeschrieben und an neue gesetzliche sowie organisatorische Rahmenbedingungen angepasst.

1.2 Unsere Einrichtung

Die Eltern-Kind-Initiative **Laimer Schlümpfe e. V.** ist eine Kindertageseinrichtung im Münchner Stadtteil Laim. In unserer Einrichtung werden bis zu **24 Kinder** im Alter von etwa **eineinhalb Jahren bis zum Schuleintritt** betreut.

Die Kinder werden in zwei Gruppen begleitet:

- einer Krippengruppe für die jüngeren Kinder,
- einer Kindergartengruppe für die älteren Kinder.

Als Eltern-Kind-Initiative wird unsere Einrichtung von einem ehrenamtlichen Vorstand getragen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Familien, Vorstand und pädagogischem Team prägt unseren Alltag und stellt einen wichtigen Bestandteil unseres pädagogischen Selbstverständnisses dar.

Grundlage unserer Arbeit sind insbesondere der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), das Bayerische Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG), Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

1.3 Ziel des Kinderschutzkonzeptes

Das vorliegende Kinderschutzkonzept verfolgt das Ziel,

- Kinder wirksam vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu schützen,
- die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder zu stärken,
- allen Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu geben,
- transparente Verfahrensabläufe festzulegen,
- Eltern über unsere Haltung und unsere Schutzmaßnahmen zu informieren,
- die Qualität unserer pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Kinderschutz ist dabei keine einzelne Maßnahme, sondern Bestandteil unseres gesamten pädagogischen Handelns.

2. Leitbild und pädagogische Grundhaltung

2.1 Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen.

Wir begleiten Kinder in ihrer Entwicklung wertschätzend, stärken ihre Selbstständigkeit und schaffen eine Umgebung, in der sie sich sicher fühlen und ihre Persönlichkeit frei entfalten können. Die Kinder werden unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Sprache, Behinderung oder familiären Lebensumständen respektiert und gleichberechtigt behandelt.

2.2 Kinderschutz als Haltung

Kinderschutz beginnt für uns nicht erst bei einer Kindeswohlgefährdung.

Er beginnt in jeder Begegnung mit einem Kind.

Unsere pädagogische Haltung ist geprägt von

- Respekt,
- Wertschätzung,
- Achtsamkeit,
- Transparenz,
- Verlässlichkeit,
- Beteiligung,
- Vertrauen.

Diese Werte bestimmen unseren täglichen Umgang mit den Kindern ebenso wie die Zusammenarbeit innerhalb des Teams und mit den Familien.

Wir möchten Kinder darin stärken,

- ihre Gefühle wahrzunehmen,
- ihre Bedürfnisse zu äußern,
- eigene Grenzen zu erkennen,
- „Nein“ sagen zu dürfen,
- Hilfe einzufordern,
- Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

2.3 Zusammenarbeit mit den Familien

Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder.

Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vorstand und pädagogischem Team bildet deshalb eine wesentliche Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Wir legen großen Wert auf Transparenz, gegenseitige Wertschätzung und einen regelmäßigen Austausch. Nur durch eine enge Zusammenarbeit können wir die Entwicklung der Kinder bestmöglich begleiten und sie wirksam schützen.

2.4 Verantwortung aller Beteiligten

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe.

Verantwortung tragen

- die pädagogischen Mitarbeitenden,
- der Vorstand,
- die Eltern,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- externe Personen, soweit sie in der Einrichtung tätig sind.

Alle Beteiligten verpflichten sich, die Würde und die Rechte der Kinder zu achten und zum Schutz der Kinder beizutragen.

2.5 Geltungsbereich

Dieses Kinderschutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden der Einrichtung sowie für Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich tätige Personen und weitere Personen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind.

Es dient als verbindliche Grundlage für den pädagogischen Alltag und wird allen neuen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Einarbeitung vorgestellt.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzlicher Auftrag

Der Schutz von Kindern ist eine gesetzliche Verpflichtung aller Kindertageseinrichtungen. Die Eltern-Kind-Initiative Laimer Schlümpfe e. V. erfüllt diesen Auftrag auf Grundlage der geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Dieses Kinderschutzkonzept orientiert sich insbesondere an den Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie an den Kinderrechten der Vereinten Nationen und den Grundrechten des Grundgesetzes.

Die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen bilden den verbindlichen Rahmen unseres pädagogischen Handelns und unseres Schutzauftrages.

3.2 § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Aktuelle Fassung von § 8a SGB VIII

Gemäß § 8a SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, fachlich einzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Hierzu gehören insbesondere:

- die sorgfältige Beobachtung und Dokumentation,
- die Einschätzung der Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird,
- die Information des zuständigen Jugendamtes, wenn eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die konkrete Vorgehensweise der Laimer Schlümpfe e. V. wird in Kapitel 8 „Intervention bei Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdung“ beschrieben.

Gesetzestext § 8a SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem öffentlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.3 § 45 SGB VIII – Betriebserlaubnis und Beschwerdeverfahren

Aktuelle Fassung von § 45 SGB VIII

Nach § 45 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung unter anderem daran geknüpft, dass geeignete Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Möglichkeit der Beschwerde vorhanden sind.

Die Laimer Schlümpfe e. V. fördern die Beteiligung der Kinder im pädagogischen Alltag und schaffen altersgerechte Möglichkeiten, Wünsche, Kritik und Beschwerden zu äußern.

Die konkreten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren werden in Kapitel 7 dieses Kinderschutzkonzeptes beschrieben.

Gesetzestext

§ 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann

3.4 § 47 SGB VIII – Meldepflichten

Aktuelle Fassung von § 47 SGB VIII

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung dient dem frühzeitigen Schutz der Kinder und der Qualitätssicherung der Einrichtung.

Gesetzestext § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

3.5 § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung von Mitarbeitenden

Aktuelle Fassung von § 72a SGB VIII

Die Laimer Schlümpfe e. V. beschäftigen ausschließlich Personen, die persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig erneut eingesehen.

Die persönliche Eignung wird darüber hinaus durch Einarbeitung, Teamreflexion, Fortbildungen sowie die Umsetzung dieses Kinderschutzkonzeptes unterstützt.

Gesetzestext § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben Der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt , betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeit schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3.6 Artikel 9b BayKiBiG

Aktuelle Fassung von Art. 9b BayKiBiG

Artikel 9b BayKiBiG konkretisiert den Schutzauftrag der Kindertageseinrichtungen in Bayern und verpflichtet die Träger insbesondere zur Durchführung einer Gefährdungseinschätzung sowie zur Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die Laimer Schlümpfe e. V. setzen diese gesetzlichen Anforderungen durch verbindliche interne Abläufe und regelmäßige Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes um.

Gesetzestext Artikel 9b BayKiBiG

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, 1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, 3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

3.7 § 13 AVBayKiBiG

Aktuelle Fassung von § 13 AVBayKiBiG

Der § 13 AVBayKiBiG beschreibt die Bildungs- und Erziehungsziele im Bereich Gesundheit, Hygiene, Bewegung und Unfallprävention.

Hieraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:

- Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens,
- Vermittlung von Hygienemaßnahmen,
- Unfallprävention,
- altersgerechte Aufklärung über Gefahren des Alltags,
- Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit dem eigenen Körper.

Diese Ziele werden im pädagogischen Alltag der Laimer Schlümpfe e. V. kontinuierlich umgesetzt.

Gesetzestext § 13 AVBayKiBiG

- (1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.
- (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahr des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einhaltung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

3.8 § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes

Zum Schutz aller Kinder und Mitarbeitenden werden die gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes beachtet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Nachweis der Masernimmunität beziehungsweise einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung vor Aufnahme,
- Ausschluss erkrankter Kinder entsprechend den gesetzlichen Vorgaben,
- Information der Eltern über meldepflichtige Erkrankungen,
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.

Die konkreten Regelungen zum Umgang mit Erkrankungen werden im Kapitel „Hygiene und Infektionsschutz“ erläutert.

Gesetzestext § 34 IfSG

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personenberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

3.9 Grundrechte und Kinderrechte

Die Arbeit der Laimer Schlümpfe e. V. orientiert sich an den Grundrechten des Grundgesetzes sowie an der UN-Kinderrechtskonvention.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere:

- die Achtung der Menschenwürde,
- das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit,
- das Recht auf Beteiligung,
- das Recht auf Schutz vor Gewalt,
- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Diese Rechte bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

4. Risikoanalyse

4.1 Ziel der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage unseres institutionellen Kinderschutzes. Sie dient dazu, mögliche Gefährdungen für Kinder frühzeitig zu erkennen, Risiken im Alltag bewusst wahrzunehmen und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Die Laimer Schlümpfe e. V. verstehen die Risikoanalyse als einen kontinuierlichen Prozess. Sie orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten unserer Einrichtung und wird regelmäßig überprüft sowie bei personellen, organisatorischen oder baulichen Veränderungen fortgeschrieben.

Unser Ziel ist es nicht, alle Risiken vollständig auszuschließen – dies ist im pädagogischen Alltag nicht möglich. Vielmehr schaffen wir Rahmenbedingungen, die den Schutz der Kinder stärken und Grenzverletzungen vorbeugen.

Die nachfolgende Risikoanalyse beschreibt daher sowohl mögliche Gefährdungen als auch die bereits bestehenden Schutzmaßnahmen unserer Einrichtung.

4.2 Übersicht der Risikobereiche

Bereich	Mögliche Risiken	Bestehende Schutzmaßnahmen
Eingangsbereich	Unbefugter Zutritt, unbeaufsichtigtes Verlassen	Persönliche Übergabe, kontrollierte Türöffnung
Gruppenräume	Unübersichtliche Situationen	Offene Raumgestaltung, gegenseitige Unterstützung
Hochebene	Absturz, eingeschränkte Sicht	Plexiglas, regelmäßige Aufsicht
Fenster und Türen	Einblicke, unbeaufsichtigtes Verlassen	Milchglasfolie, hohe Türklinken
Wickelbereich	Verletzung der Intimsphäre	Sichtgeschützt, dennoch einsehbar
Toiletten	Unterstützung im Intimbereich	Selbstständigkeit, Hilfe nur bei Bedarf
Schlafbereich	Verminderte Aufsicht	Ständige Anwesenheit einer Fachkraft
Garten	Verlassen des Geländes	Einzäunung, verschlossenes Tor
Spielplatz	Fahrzeuge, fremde Personen	Erhöhte Aufsicht, klare Regeln
Ausflüge	Straßenverkehr	Warnwesten, feste Laufordnung
Bring- und Abholen	Übergabefehler	Persönliche Übergabe, Identitätsprüfung

4.3 Eingangsbereich sowie Bring- und Abholsituation

Mögliche Gefährdungen

Der Eingangsbereich bildet die Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Raum und dem geschützten Bereich der Einrichtung. Während der Bring- und Abholzeiten besteht grundsätzlich das Risiko, dass unbefugte Personen Zugang zur Einrichtung erhalten oder Kinder unbeaufsichtigt das Gebäude verlassen.

Schutzmaßnahmen

Die Eingangstür kann von außen nicht selbstständig geöffnet werden. Sie wird in der Regel durch pädagogische Mitarbeitende geöffnet. Eltern oder andere berechnigte Bring- oder Abholpersonen, die sich bereits im Flur der Einrichtung befinden, können weiteren Bring- oder Abholpersonen die Eingangstür öffnen.

Alle Personen, die ein Kind bringen oder abholen, melden sich anschließend unmittelbar beim pädagogischen Personal am jeweiligen Gruppenraum.

Am Morgen werden die Kinder von ihren Eltern beziehungsweise Personensorgeberechnigten persönlich an eine pädagogische Mitarbeitende übergeben. Erst mit dieser persönlichen Übergabe geht die Aufsichtspflicht auf die Einrichtung über.

Bei der Abholung wird jedes Kind persönlich an die abholberechnigte Person übergeben. Erst mit dieser Übergabe endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Das Kind wird ausschließlich an die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechnigten oder an Personen übergeben, die von diesen zuvor ausdrücklich als abholberechnigt benannt wurden. Ist eine abholende Person dem pädagogischen Personal nicht bekannt, muss sie sich ausweisen können. Liegt keine entsprechende Benennung vor oder kann die Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden, wird das Kind nicht übergeben. In diesem Fall nimmt das pädagogische Personal Kontakt zu den Eltern beziehungsweise Personensorgeberechnigten auf.

Bestehen begründete Zweifel daran, dass eine abholende Person das Kind sicher betreuen oder nach Hause bringen kann (z. B. aufgrund einer erheblichen Alkoholisierung oder eines vergleichbaren Zustands), erfolgt die Übergabe zunächst nicht. Das pädagogische Personal informiert den Vorstand beziehungsweise die verantwortliche Leitung und stimmt das weitere Vorgehen mit den Personensorgeberechnigten ab. Kann keine sichere Lösung gefunden werden und besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls, werden die zuständigen Stellen hinzugezogen.

Während der Bring- und Abholzeiten achten die pädagogischen Mitarbeitenden besonders darauf, dass sich keine unbefugten Personen unbeaufsichtigt in der Einrichtung aufhalten und kein Kind die Einrichtung eigenständig verlässt.

4.4 Gruppenräume

Mögliche Gefährdungen

Die Gruppenräume sind die zentralen Aufenthaltsorte der Kinder. Im gemeinsamen Spiel, bei Projekten oder in Freispielsituationen können Konflikte, Rangeleien oder unübersichtliche Situationen entstehen.

Zur Straßenseite verfügen beide Gruppenräume über bodentiefe Fenster beziehungsweise Fenstertüren. Ohne geeignete Maßnahmen wären Einblicke von außen grundsätzlich möglich.

Schutzmaßnahmen

Die Gruppenräume werden durch das pädagogische Personal kontinuierlich begleitet. Die Mitarbeitenden unterstützen sich gegenseitig und achten auf eine gute Übersicht über das Gruppengeschehen.

Die bodentiefen Fenster und Fenstertüren sind im unteren Bereich mit Milchglasfolie versehen. Dadurch wird die Privatsphäre der Kinder und Mitarbeitenden geschützt, während die Räume weiterhin hell und freundlich bleiben.

Auf Augenhöhe der Kinder befinden sich bewusst kleine Sichtöffnungen in der Folie. Diese ermöglichen den Kindern einen Blick nach draußen, ohne den grundsätzlichen Sichtschutz aufzuheben.

Pflegesituationen sowie das Umziehen finden nicht in den Gruppenräumen statt. Die hierfür vorgesehenen Bereiche sind jederzeit vor fremden Blicken geschützt.

4.5 Hochebene

Mögliche Gefährdungen

Im Kindergartenraum befindet sich eine Hochebene, die den Kindern zusätzliche Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten bietet. Gleichzeitig besteht ein erhöhtes Risiko durch Stürze oder unübersichtliche Spielsituationen.

Schutzmaßnahmen

Die Hochebene ist ausschließlich über eine feste Treppe erreichbar. Die Außenseiten sind mit stabilen, bunten Plexiglasscheiben gesichert. Dadurch ist der Bereich jederzeit von außen einsehbar, ohne die Spielmöglichkeiten der Kinder einzuschränken.

Das pädagogische Personal achtet insbesondere bei einer hohen Auslastung der Hochebene auf eine angemessene Aufsicht und begleitet die Kinder bei Bedarf.

4.6 Fluchttüren

Mögliche Gefährdungen

Sowohl aus der Krippengruppe als auch aus der Kindergartengruppe führen Fluchttüren unmittelbar auf den öffentlichen Gehweg vor der Einrichtung. Diese dienen ausschließlich als Rettungswege und werden insbesondere in den Sommermonaten regelmäßig zum Lüften geöffnet.

Während geöffneter Türen besteht grundsätzlich das Risiko, dass Kinder die Einrichtung unbeaufsichtigt verlassen oder unbefugte Personen das Gebäude betreten.

Schutzmaßnahmen

Die Türgriffe der Fluchttüren befinden sich in einer Höhe, die von den Kindern nicht erreicht werden kann.

Während der Lüftungszeiten wird die Aufsicht den veränderten Gegebenheiten angepasst. Das pädagogische Personal achtet besonders darauf, dass kein Kind unbeaufsichtigt nach draußen gelangen kann und gleichzeitig keine unbefugte Person die Einrichtung betritt.

Die Fluchttüren bleiben jederzeit als Rettungswege frei zugänglich und dürfen nicht verstellt werden.

4.7 Sanitärbereiche und Toilettensituationen

Mögliche Gefährdungen

Toiletten- und Pflegesituationen gehören zu den sensibelsten Bereichen des pädagogischen Alltags. Kinder befinden sich hier in einer intimen Situation und benötigen teilweise Unterstützung durch das pädagogische Personal.

Dabei besteht das Risiko unbeabsichtigter Grenzverletzungen oder einer Beeinträchtigung der Intimsphäre.

Schutzmaßnahmen

Kinder, die bereits windelfrei sind, nutzen die Toilette grundsätzlich selbstständig.

Benötigt ein Kind Unterstützung oder wünscht diese ausdrücklich, begleiten pädagogische Mitarbeitende den Toilettengang.

Insbesondere beim Säubern nach dem Toilettengang erhalten Kinder die notwendige Unterstützung. Gleichzeitig werden sie entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand zur größtmöglichen Selbstständigkeit angeleitet.

Hilfestellungen werden dem Kind angekündigt und erklärt. Die Intimsphäre wird jederzeit respektiert.

Während pflegerischer Tätigkeiten tragen die pädagogischen Mitarbeitenden aus hygienischen Gründen Einmalhandschuhe.

4.8 Wickelbereich

Mögliche Gefährdungen

Das Wickeln gehört zu den besonders sensiblen Pflegesituationen in einer Kindertageseinrichtung. Kinder befinden sich hierbei in einer schutzbedürftigen Situation und sind auf einen respektvollen Umgang angewiesen.

Schutzmaßnahmen

Wickelsituationen werden ausschließlich von pädagogischen Mitarbeitenden durchgeführt.

Langzeitpraktikantinnen und Langzeitpraktikanten (z. B. im Rahmen der OptiPrax-Ausbildung) dürfen Wickelsituationen frühestens nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit und nur nach Absprache mit dem pädagogischen Team übernehmen.

Kurzzeitpraktikantinnen und Kurzzeitpraktikanten wickeln keine Kinder.

Der Wickelplatz befindet sich am Ende des Flures im Bereich der Krippengruppe. Er ist sichtgeschützt angeordnet, bleibt jedoch für das pädagogische Personal einsehbar.

Eine fest installierte Treppe ermöglicht den Kindern, den Wickelplatz selbstständig zu erreichen. Dies fördert die Selbstständigkeit der Kinder und schont gleichzeitig die Rückengesundheit der Mitarbeitenden.

Alle Wickelutensilien befinden sich in unmittelbarer Reichweite des Wickelplatzes, sodass Kinder während des Wickelns nicht unbeaufsichtigt gelassen werden müssen.

Die eigenen Eltern dürfen ihr Kind selbstverständlich ebenfalls am Wickelplatz wickeln, beispielsweise während der Eingewöhnung oder in Bring- und Abholsituationen.

4.9 Umziehen und Wechselkleidung

Mögliche Gefährdungen

Das Umziehen nach einem Missgeschick oder einer Verschmutzung kann für Kinder mit Scham verbunden sein.

Schutzmaßnahmen

Jedes Kind verfügt über persönliche Wechselkleidung in der Einrichtung.

Sollte diese nicht ausreichen, stellt die Einrichtung geeignete Wechselkleidung zur Verfügung.

Das Umziehen erfolgt an einem ruhigen und geschützten Ort.

Die pädagogischen Mitarbeitenden achten darauf, dass Kinder nicht bloßgestellt oder beschämt werden.

Die Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand dazu angeleitet, möglichst viele Handlungen selbstständig durchzuführen.

4.10 Schlaf- und Ruhezeit

Mögliche Gefährdungen

Während der Schlaf- und Ruhezeit befinden sich Kinder in einer besonders schutzbedürftigen Situation.

Schutzmaßnahmen

Die Einrichtung verfügt über keinen separaten Schlafraum.

Die Krippenkinder ruhen in ihrem Gruppenraum auf eigenen Matratzen mit persönlichem Kissen und eigener Decke.

Im Kindergarten verfügt jedes Kind über eine eigene Matte sowie ein personalisiertes Kissen. Bei Bedarf werden Decken bereitgestellt.

Während der Ruhezeit werden Geschichten vorgelesen oder Hörbücher abgespielt.

Die Vorhänge werden geschlossen, um eine ruhige Atmosphäre sowie einen Sichtschutz von außen zu schaffen.

Kinder werden grundsätzlich nicht zum Schlafen verpflichtet.

Kinder, die nicht schlafen möchten oder bereits wach sind, dürfen sich ruhig beschäftigen, beispielsweise Bücher ansehen.

Während der gesamten Ruhezeit befindet sich mindestens eine pädagogische Mitarbeitende im Gruppenraum.

Für die Krippengruppe steht zusätzlich ein Babyphone zur Verfügung. Dieses dient ausschließlich der kurzfristigen Überbrückung organisatorischer Situationen und ersetzt keine pädagogische Aufsicht.

4.11 Küche

Mögliche Gefährdungen

In der Küche bestehen Gefahren durch heiße Speisen, elektrische Geräte, Messer sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

Schutzmaßnahmen

Die Küche wird ausschließlich von Mitarbeitenden oder – während eines Notdienstes – von den eingeteilten Eltern genutzt.

Kinder halten sich dort nur unter unmittelbarer Aufsicht auf.

Heiße Speisen, Messer, Lebensmittel, Reinigungsmittel und elektrische Geräte werden sicher und für Kinder unzugänglich aufbewahrt.

Auch während des Notdienstes verbleibt die pädagogische Verantwortung vollständig beim pädagogischen Personal.

4.12 Garten der Einrichtung

Mögliche Gefährdungen

Der Garten der Einrichtung ist direkt an das Gebäude angeschlossen und stellt einen wichtigen Bestandteil des pädagogischen Alltags dar. Trotz der Einzäunung bestehen Risiken, beispielsweise durch Stürze an Spielgeräten, Witterungseinflüsse oder das unbeaufsichtigte Verlassen des Geländes.

Schutzmaßnahmen

Der Garten ist vollständig und so hoch eingezäunt, dass die Kinder den Zaun nicht überklettern können. Das Gartentor ist abgeschlossen und kann nur von Erwachsenen geöffnet werden.

Vor der Nutzung erfolgt eine Sichtkontrolle des Gartens. Dabei wird insbesondere auf Beschädigungen an Spielgeräten, Verunreinigungen oder andere mögliche Gefahrenquellen geachtet.

Während des Aufenthalts im Garten befindet sich mindestens eine pädagogische Mitarbeitende im Außenbereich. Die Aufsicht wird entsprechend der Anzahl und des Alters der Kinder angepasst.

Im Sommer wird auf einen angemessenen Sonnenschutz geachtet. Den Kindern stehen Schattenbereiche unter den Sonnensegeln zur Verfügung. Direkte Sonneneinstrahlung wird möglichst vermieden.

Die Eltern bringen die Sonnencreme ihres Kindes selbst mit und bewahren diese im persönlichen Fach des Kindes auf. Die Einrichtung stellt keine Sonnencreme zur Verfügung. Bei Bedarf unterstützen die pädagogischen Mitarbeitenden die Kinder beim Eincremen von Gesicht und Armen.

4.13 Spielplatz der Wohnanlage

Mögliche Gefährdungen

Neben dem einrichtungseigenen Garten nutzt die Einrichtung regelmäßig den Spielplatz im Innenhof der Wohnanlage.

Der Spielplatz wird auch von Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt. Zusätzlich befinden sich Zu- und Ausfahrten zum Innenhof in unmittelbarer Nähe. Dadurch können Gefährdungen durch Fahrzeuge oder fremde Personen entstehen.

Schutzmaßnahmen

Der Spielplatz wird ausschließlich unter Aufsicht des pädagogischen Personals genutzt.

Befindet sich die gesamte Gruppe mit bis zu 24 Kindern auf dem Spielplatz, sind grundsätzlich mindestens drei pädagogische Mitarbeitende anwesend.

Bei kleineren Gruppen richtet sich die Anzahl der Mitarbeitenden nach der Gruppengröße sowie dem Alter der Kinder.

Vor jedem Aufenthalt werden die Kinder an die geltenden Regeln erinnert.

Die Aufsicht richtet sich besonders auf die Ein- und Ausfahrten des Innenhofes sowie auf mögliche Kontakte zu fremden Personen.

4.14 Ausflüge und Wege außerhalb der Einrichtung

Mögliche Gefährdungen

Regelmäßige Spaziergänge, Waldtage, Theaterbesuche sowie Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gehören zum pädagogischen Alltag.

Außerhalb der Einrichtung bestehen insbesondere Gefährdungen durch den Straßenverkehr, unübersichtliche Situationen oder den Kontakt zu fremden Personen.

Schutzmaßnahmen

Vor jedem Ausflug wird geprüft, ob Ziel, Wetter und Verkehrssituation eine sichere Durchführung ermöglichen.

Alle Kinder tragen gut sichtbare neongelbe Warnwesten mit dem Namen und der Telefonnummer der Einrichtung.

Die Kinder bewegen sich grundsätzlich paarweise.

Eine pädagogische Mitarbeitende geht an der Spitze der Gruppe, eine weitere begleitet das Ende der Gruppe. Weitere Mitarbeitende sichern die Gruppe im mittleren Bereich.

An Straßenquerungen sowie in unübersichtlichen Bereichen wird die Aufsicht entsprechend verstärkt.

Bei jedem Ausflug werden mitgeführt:

- Diensthandy,
- Erste-Hilfe-Set,
- Notfallkontakte aller Kinder.

Vor jedem Ausflug werden die Kinder altersgerecht über die geltenden Regeln informiert.

4.15 Hygiene und Infektionsschutz

Mögliche Gefährdungen

Infektionskrankheiten können sich in einer Gemeinschaftseinrichtung schnell verbreiten und sowohl Kinder als auch Mitarbeitende gefährden.

Schutzmaßnahmen

Ein konsequenter Hygieneplan trägt dazu bei, Infektionsrisiken zu minimieren.

Kinder waschen sich insbesondere

- nach dem Toilettengang,
- vor dem Essen,
- nach dem Essen,
- nach dem Naseputzen,
- nach Aufenthalt im Garten oder auf dem Spielplatz,
- nach Ausflügen.

Auch die pädagogischen Mitarbeitenden beachten diese Hygieneregeln konsequent.

Kinder mit ansteckenden Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Insbesondere gelten folgende Regelungen:

- mindestens 24 Stunden Symptommfreiheit nach Durchfallerkrankungen,
- mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit nach Fieber,
- Hand-Fuß-Mund-Erkrankung, Scharlach sowie weitere meldepflichtige Erkrankungen sind der Einrichtung mitzuteilen,
- die Rückkehr erfolgt erst, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Kinder sowie Mitarbeitende müssen vor Aufnahme den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis über den Masernschutz beziehungsweise eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen.

4.16 Brandschutz und Evakuierung

Mögliche Gefährdungen

Brände, Rauchentwicklung oder andere Notfälle können eine schnelle Räumung der Einrichtung erforderlich machen.

Schutzmaßnahmen

In der Einrichtung ist eine Mitarbeitende als Brandschutzbeauftragte benannt.

Sie nimmt jährlich an einer Fortbildung teil und sorgt dafür, dass das Team regelmäßig in den Themen Brandschutz und Verhalten im Notfall unterwiesen wird.

Im Brandfall wird die Einrichtung entsprechend den bestehenden Notfallabläufen verlassen. Der Sammelplatz befindet sich auf dem Spielplatz im Innenhof hinter der Einrichtung.

Die Flucht- und Rettungswege bleiben jederzeit frei.

4.17 Personelle und organisatorische Risiken

Mögliche Gefährdungen

Personelle Engpässe oder kurzfristige Ausfälle können Auswirkungen auf den Betreuungsalltag haben.

Schutzmaßnahmen

Der Schutz und die sichere Betreuung der Kinder haben jederzeit Vorrang.

Kann aufgrund personeller Engpässe keine ausreichende Betreuung gewährleistet werden, werden die Betreuungszeiten vorübergehend eingeschränkt.

Die Eltern werden frühzeitig informiert und gebeten, ihre Kinder – sofern möglich – vorübergehend zu Hause zu betreuen.

Während eines Notdienstes übernehmen Eltern den Küchendienst. Die pädagogische Verantwortung sowie die Aufsicht über die Kinder verbleiben jederzeit beim pädagogischen Personal.

4.18 Zusammenfassung der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse zeigt, dass sich mögliche Gefährdungen im Alltag einer Kindertageseinrichtung nicht vollständig vermeiden lassen.

Die Laimer Schlümpfe e. V. verfolgen deshalb das Ziel, Risiken frühzeitig zu erkennen, transparent zu benennen und durch geeignete bauliche, organisatorische, personelle und pädagogische Maßnahmen zu minimieren.

Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und bei Veränderungen der räumlichen, personellen oder organisatorischen Rahmenbedingungen fortgeschrieben.

Sie bildet die Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres institutionellen Kinderschutzes.

5. Prävention und Schutzmaßnahmen

5.1 Präventionsverständnis

Prävention bildet die Grundlage unseres institutionellen Kinderschutzes. Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, Grenzverletzungen vorzubeugen und Kindern einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie sich geschützt und wertgeschätzt fühlen.

Prävention beginnt für uns nicht erst bei einem Verdachtsfall, sondern im täglichen Miteinander. Sie zeigt sich in einer wertschätzenden Haltung, transparenten Strukturen, klaren Regeln sowie in einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Kindern, Familien und pädagogischen Mitarbeitenden. Kinder sollen erleben, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden, sie ihre Meinung äußern dürfen und ihre persönlichen Grenzen respektiert werden. Gleichzeitig lernen sie, die Grenzen anderer Menschen wahrzunehmen und zu achten.

Kinderschutz verstehen wir als kontinuierlichen Prozess, der regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt wird.

5.2 Gestaltung einer sicheren Umgebung

Eine sichere Umgebung trägt wesentlich zum Schutz der Kinder bei.

Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind so gestaltet, dass sie Geborgenheit vermitteln und gleichzeitig eine angemessene Transparenz ermöglichen.

Hierzu gehören insbesondere:

- gut einsehbare Gruppenräume,
- der sichtgeschützte, dennoch einsehbare Wickelbereich,
- bodentiefe Fenster mit Milchglasfolie,
- die gesicherte Hochebene,
- hohe Türklinken an den Fluchttüren,
- der eingezäunte Garten,
- klare Bring- und Abholregelungen,
- altersgerechte Ausstattung aller Räume.

Bauliche Schutzmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

5.3 Beziehungsgestaltung

Verlässliche Beziehungen bilden die Grundlage eines wirksamen Kinderschutzes.

Kinder erleben die pädagogischen Mitarbeitenden als verlässliche Bezugspersonen, die ihnen aufmerksam zuhören, ihre Bedürfnisse ernst nehmen und ihnen Orientierung geben.

Besonders während der Eingewöhnung wird auf eine vertrauensvolle Beziehung geachtet.

Die Eingewöhnung erfolgt individuell und orientiert sich am Tempo des jeweiligen Kindes.

Krippenkinder werden aufgrund ihres Alters besonders eng begleitet. Während der Eingewöhnung ist zunächst ein Elternteil anwesend. Die Trennungsphasen werden individuell angepasst.

Im Kindergarten erfolgt die Eingewöhnung ebenfalls gemeinsam mit einem Elternteil. Aufgrund des höheren Alters gelingt die Trennung häufig schneller. Die Bedürfnisse des einzelnen Kindes stehen jedoch jederzeit im Mittelpunkt.

Soweit organisatorisch möglich, können die Kinder ihre Bezugsperson selbst wählen.

5.4 Stärkung der Kinder

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention ist die Stärkung der Persönlichkeit jedes Kindes.

Die Kinder werden darin unterstützt,

- eigene Gefühle wahrzunehmen,
- Wünsche zu äußern,
- „Nein“ sagen zu dürfen,
- Hilfe einzufordern,
- Konflikte friedlich zu lösen,
- Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Selbstständigkeit wird im gesamten Tagesablauf gefördert.

Dies zeigt sich beispielsweise beim

- Anziehen,
- Toilettengang,
- Wickeln über die Wickeltreppe,
- Aufräumen,
- Essen,
- Mitgestalten des Tagesablaufs.

5.5 Zusammenarbeit mit Familien

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien ist wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzes.

Ein regelmäßiger Austausch schafft Transparenz und ermöglicht es, die Entwicklung der Kinder gemeinsam zu begleiten.

Die Kommunikation erfolgt insbesondere durch

- Tür- und Angelgespräche,
- Entwicklungsgespräche,
- Elternabende,
- E-Mails,
- Aushänge,
- persönliche Gespräche.

Eltern werden frühzeitig über wichtige Entwicklungen oder besondere Vorkommnisse informiert.

5.6 Personalauswahl

Die Qualität des Kinderschutzes hängt wesentlich von der fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden ab.

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit legen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Neue Mitarbeitende werden sorgfältig ausgewählt und in die pädagogische Arbeit eingeführt.

Bereits im Bewerbungsgespräch werden unsere Haltung zum Kinderschutz sowie unsere Erwartungen an einen respektvollen Umgang mit Kindern thematisiert.

5.7 Einarbeitung neuer Mitarbeitender

Neue Mitarbeitende werden systematisch eingearbeitet.

Zur Einarbeitung gehören insbesondere

- Vorstellung des Kinderschutzkonzeptes,
- Einführung in den Verhaltenskodex,
- Hygienestandards,
- Bring- und Abholregelungen,
- Aufsichtspflicht,
- Notfallmaßnahmen,
- Brandschutz.

Während der Einarbeitung steht eine erfahrene Kollegin oder ein erfahrener Kollege als Ansprechpartner zur Verfügung.

5.8 Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten werden entsprechend ihrem Ausbildungsstand begleitet.

Sie übernehmen keine eigenverantwortliche Aufsicht.

Pflegesituationen werden grundsätzlich durch Mitarbeitende der Einrichtung durchgeführt.

Langzeitpraktikantinnen und Langzeitpraktikanten (z. B. OptiPrax) dürfen Wickelsituationen frühestens nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit übernehmen.

5.9 Fort- und Weiterbildung

Die regelmäßige fachliche Weiterentwicklung aller Mitarbeitenden trägt wesentlich zum Kinderschutz bei.

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Hierzu gehören insbesondere

- Kinderschutz,
- Erste Hilfe,
- Hygiene,
- Brandschutz,
- pädagogische Themen.

In der Einrichtung ist eine Brandschutzbeauftragte benannt. Sie nimmt jährlich an einer entsprechenden Schulung teil und gibt ihr Wissen an das Team weiter.

5.10 Teamreflexion

Kinderschutz lebt von einer offenen Kommunikationskultur.

Beobachtungen, Unsicherheiten und Fragen werden regelmäßig im Team besprochen.

Grenzverletzungen oder Konflikte werden offen angesprochen und gemeinsam reflektiert.

Ziel ist es, voneinander zu lernen und die Qualität der pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

5.11 Unsere Haltung

Prävention ist kein einzelnes Projekt, sondern Bestandteil unseres pädagogischen Alltags.

Sie beginnt in jeder Begegnung mit einem Kind und zeigt sich in einer wertschätzenden Haltung, klaren Strukturen und einer offenen Zusammenarbeit aller Beteiligten.

6. Verhaltenskodex

6.1 Präambel

Der Verhaltenskodex beschreibt die verbindlichen Grundsätze für den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern.

Er dient dem Schutz der Kinder sowie der Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden.

Die Einhaltung dieses Kodexes ist Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und gilt für alle Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie weitere regelmäßig in der Einrichtung tätige Personen.

6.2 Unser Umgang mit Kindern

Wir begegnen jedem Kind

- respektvoll,
- wertschätzend,
- freundlich,
- aufmerksam,
- auf Augenhöhe.

Wir nehmen Kinder ernst und stärken ihre Persönlichkeit.

6.3 Nähe und Distanz

Kinder benötigen Geborgenheit, Trost und Zuwendung.

Körperliche Nähe erfolgt ausschließlich zum Wohl des Kindes und orientiert sich an dessen Bedürfnissen.

Kinder dürfen körperliche Nähe jederzeit ablehnen oder beenden.

Ebenso achten Mitarbeitende ihre eigenen persönlichen Grenzen.

6.4 Sprache und Kommunikation

Wir sprechen freundlich, respektvoll und altersgerecht.

Wir hören Kindern zu.

Wir erklären Entscheidungen.

Wir beschämen keine Kinder.

Ironie, Beleidigungen, Drohungen oder Bloßstellungen haben keinen Platz.

6.5 Beteiligung

Kinder dürfen entsprechend ihrem Alter mitentscheiden.

Sie werden ermutigt,

- Wünsche zu äußern,
- Fragen zu stellen,

- Hilfe einzufordern,
- Grenzen zu setzen.

6.6 Pflegesituationen

Pflegesituationen werden angekündigt und erklärt. Die Intimsphäre jedes Kindes wird jederzeit respektiert. Kinder werden zur größtmöglichen Selbstständigkeit angeleitet.

6.7 Schlaf- und Ruhezeit

Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen. Individuelle Bedürfnisse werden berücksichtigt. Kinder, die nicht schlafen möchten, dürfen sich ruhig beschäftigen.

6.8 Medien

Fotos werden ausschließlich entsprechend der vorliegenden Einwilligungen erstellt. Private Smartphones oder Smartwatches werden während der pädagogischen Arbeit nicht vor den Kindern genutzt. Dienstliche Geräte dienen ausschließlich dienstlichen Zwecken.

6.9 Zusammenarbeit mit Eltern

Wir pflegen einen offenen und respektvollen Umgang. Fragen, Wünsche und Kritik werden ernst genommen. Informationen werden transparent weitergegeben.

6.10 Zusammenarbeit im Team

Kinderschutz ist Teamarbeit. Wir sprechen Beobachtungen und Unsicherheiten offen an. Wir unterstützen uns gegenseitig. Konflikte werden sachlich geklärt.

6.11 Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich,

- die Würde jedes Kindes zu achten,
- Kinderrechte zu respektieren,
- Kinder vor Gewalt zu schützen,
- den Verhaltenskodex einzuhalten,
- Grenzverletzungen anzusprechen,
- das Kinderschutzkonzept aktiv umzusetzen.

6.12 Unsere Haltung

Kinderschutz ist für uns keine einzelne Maßnahme, sondern Grundlage unseres täglichen Handelns.

Jede Begegnung mit einem Kind ist geprägt von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung.

Unser Ziel ist es, jedem Kind einen Ort zu bieten, an dem es sich sicher, angenommen und in seiner Persönlichkeit gestärkt fühlen kann.

7. Partizipation und Beschwerdemanagement

7.1 Kinder haben Rechte

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten. Sie haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt zu werden, ihre Meinung frei zu äußern und ihre Bedürfnisse mitzuteilen.

Die Laimer Schlümpfe e. V. verstehen Partizipation als wesentlichen Bestandteil des pädagogischen Alltags und gleichzeitig als wichtigen Baustein des Kinderschutzes. Kinder, die erleben, dass ihre Meinung zählt und ihre Grenzen respektiert werden, entwickeln Vertrauen in sich selbst und lernen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

7.2 Partizipation im Alltag

Partizipation findet bei den Laimer Schlümpfen täglich statt.

Die Kinder werden – entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstandes – insbesondere beteiligt bei:

- der Auswahl von Spielmaterialien,
- der Gestaltung von Projekten,
- der Wahl ihrer Spielpartner,
- der Mitgestaltung von Gruppenregeln,
- der Auswahl von Liedern, Geschichten und Spielen,
- der Gestaltung des Tagesablaufs, soweit dies organisatorisch möglich ist,
- der Entscheidung, welche Unterstützung sie in Alltagssituationen benötigen.

Die pädagogischen Mitarbeitenden achten darauf, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung einzubringen.

7.3 Selbstbestimmung

Die Kinder werden darin unterstützt,

- eigene Gefühle wahrzunehmen,
- Wünsche zu äußern,
- „Nein“ sagen zu dürfen,
- Hilfe einzufordern,
- Verantwortung zu übernehmen,
- Konflikte friedlich zu lösen.

Besonders in Pflegesituationen, beim Toilettengang oder beim Umziehen wird die Selbstbestimmung der Kinder geachtet und altersgerecht gefördert.

7.4 Beschwerderecht der Kinder

Jedes Kind hat das Recht, sich zu beschweren.

Da insbesondere jüngere Kinder Beschwerden häufig nicht sprachlich äußern können, achten die pädagogischen Mitarbeitenden aufmerksam auf Mimik, Gestik, Verhalten und andere nonverbale Signale.

Beschwerden werden ernst genommen, gemeinsam besprochen und – soweit möglich – unter Beteiligung des Kindes gelöst.
Kinder sollen erfahren, dass ihre Meinung wichtig ist und Veränderungen bewirken kann.

7.5 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien setzt einen offenen Umgang mit Fragen, Anregungen und Kritik voraus.

Eltern können sich jederzeit an

- die pädagogischen Mitarbeitenden,
- den Vorstand,
- oder – sofern erforderlich – an externe Beratungsstellen

wenden.

Beschwerden werden zeitnah, respektvoll und lösungsorientiert bearbeitet. Unser Ziel ist es, gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln und die Qualität unserer pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Informationsbroschüre und die Regeln der Einrichtung ausgehändigt. Gleichzeitig werden sie darüber informiert, dass das aktuelle Schutzkonzept und die pädagogische Konzeption zur Ansicht im Büro ausliegt und auch online auf der Website der Einrichtung <https://www.laimerschluempfe.de> einsehbar ist. Zusätzlich steht die E-Mail Adresse team@laimerschluempfe.de für Anregungen und Kritik zur Verfügung.

7.6 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende

Auch Mitarbeitende haben das Recht und die Pflicht, Beobachtungen, Unsicherheiten oder Beschwerden anzusprechen.

Hierfür stehen insbesondere zur Verfügung:

- Teamsitzungen,
- kollegiale Beratung,
- Gespräche mit dem Vorstand,
- Mitarbeitergespräche.

Grenzverletzungen oder Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen werden unverzüglich entsprechend den festgelegten Handlungsabläufen weitergegeben.

7.7 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Die Laimer Schlümpfe e. V. werden als Eltern-Kind-Initiative von einem ehrenamtlichen Vorstand getragen. Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Vorstand und pädagogischem Team.

Der Vorstand trägt insbesondere Verantwortung für

- die Bereitstellung der organisatorischen Rahmenbedingungen,
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben,
- die regelmäßige Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes,
- die Unterstützung des pädagogischen Teams,
- die Bearbeitung besonderer Vorkommnisse.

Der Vorstand und das pädagogische Team stehen hierzu in regelmäßigem Austausch.

7.8 Fehler- und Feedbackkultur

Kinderschutz lebt von einer offenen Fehlerkultur. Unsicherheiten, Konflikte oder Fehler werden nicht verschwiegen, sondern zeitnah und wertschätzend angesprochen. Ziel ist es, gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Qualität unserer pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

7.9 Unsere Haltung

Wir möchten, dass Kinder, Eltern und Mitarbeitende erleben:

Ihre Meinung ist wichtig.

Eine offene Beteiligungs- und Beschwerdekultur stärkt das Vertrauen, fördert die Selbstwirksamkeit der Kinder und trägt dazu bei, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen.

8. Intervention bei Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdung

8.1 Grundsatz

Die Laimer Schlümpfe e. V. tragen Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Grenzverletzungen, Übergriffe oder Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden ernst genommen und nach einem transparenten und verbindlichen Verfahren bearbeitet.

Jede Situation wird individuell bewertet.

Dabei stehen das Wohl des Kindes sowie ein besonnenes und fachlich fundiertes Handeln im Mittelpunkt.

8.2 Einordnung von Vorfällen

Zur besseren Einschätzung unterscheiden wir zwischen folgenden Situationen:

Grenzverletzung

Grenzverletzungen entstehen häufig unbeabsichtigt.

Beispiele:

- unachtsame Sprache,
- fehlende Ankündigung einer Pflegesituation,
- unangemessene Nähe,
- Missachtung persönlicher Grenzen.

Grenzverletzungen werden zeitnah angesprochen und reflektiert.

Übergriff

Übergriffe sind bewusste oder wiederholte Grenzüberschreitungen.

Sie werden in unserer Einrichtung nicht toleriert und erfordern sofortiges Handeln.

Kindeswohlgefährdung

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist, handeln wir entsprechend § 8a SGB VIII.

8.3 Handlungsablauf bei Grenzverletzungen

1. Die Situation wird unmittelbar beendet.
2. Das betroffene Kind erhält Schutz und Unterstützung.
3. Die Beobachtung wird zeitnah dokumentiert.
4. Die Situation wird mit der betreffenden Person reflektiert.
5. Erforderliche Maßnahmen werden vereinbart.
6. Der Vorstand wird informiert, sofern dies notwendig ist.

8.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung,

- werden Beobachtungen sorgfältig dokumentiert,
- erfolgt eine kollegiale Beratung,
- wird der Vorstand informiert,

- wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen,
- erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend § 8a SGB VIII.

Gespräche mit den Eltern finden grundsätzlich statt, sofern hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

8.5 Verdacht gegen Mitarbeitende

Besteht der Verdacht einer Grenzverletzung oder eines Übergriffes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter,

- steht der Schutz des Kindes an erster Stelle,
- wird der Vorstand unverzüglich informiert,
- erfolgt eine sachliche Dokumentation,
- werden erforderliche arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft,
- werden bei Bedarf externe Fachstellen hinzugezogen.

Bis zur Klärung des Sachverhaltes gilt die Unschuldsvermutung.

8.6 Dokumentation

Alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen werden

- zeitnah,
- sachlich,
- nachvollziehbar,
- datenschutzkonform

dokumentiert.

Dokumentiert werden ausschließlich tatsächliche Beobachtungen. Persönliche Vermutungen werden als solche kenntlich gemacht.

8.7 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Reichen die eigenen Möglichkeiten zur Einschätzung einer Situation nicht aus oder besteht eine Kindeswohlgefährdung, arbeitet die Einrichtung mit den zuständigen Fachstellen zusammen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die insoweit erfahrene Fachkraft,
- das Stadtjugendamt München,
- das Referat für Bildung und Sport,
- Beratungsstellen,
- medizinische Fachkräfte,
- Polizei oder Rettungsdienst in akuten Notfällen.

Die vollständigen Kontaktdaten befinden sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

8.8 Akute Gefährdung

Besteht eine akute Gefahr für Leib oder Leben eines Kindes oder einer anderen Person,

- wird das Kind unmittelbar geschützt,
- wird der Vorstand informiert,
- werden Rettungsdienst oder Polizei verständigt,
- wird – sofern erforderlich – das Jugendamt informiert.

Der Schutz des Kindes hat jederzeit Vorrang.

8.9 Nachbereitung

Belastende Situationen werden nach Abschluss des Verfahrens gemeinsam reflektiert.

Hierbei werden insbesondere

- der Ablauf,
- die getroffenen Maßnahmen,
- mögliche Verbesserungen,
- Unterstützungsbedarfe der Mitarbeitenden

besprochen.

Die Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung dieses Kinderschutzkonzeptes ein.

8.10 Unsere Haltung

Kinderschutz bedeutet für uns,

hinzusehen, Verantwortung zu übernehmen und besonnen zu handeln.

Jede Beobachtung wird ernst genommen.

Gleichzeitig achten wir auf ein sorgfältiges, faires und fachlich fundiertes Vorgehen.

Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen jederzeit im Mittelpunkt unseres Handelns.

9. Qualitätsentwicklung und Evaluation

9.1 Unser Qualitätsverständnis

Kinderschutz ist kein statischer Zustand, sondern ein fortlaufender Entwicklungsprozess. Die Laimer Schlümpfe e. V. verstehen dieses Kinderschutzkonzept als lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft, reflektiert und an neue gesetzliche, organisatorische oder pädagogische Entwicklungen angepasst wird.

Ziel ist es, den Schutz der Kinder dauerhaft sicherzustellen und die Qualität unserer pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

9.2 Regelmäßige Überprüfung

Das Kinderschutzkonzept wird mindestens einmal jährlich gemeinsam durch den Vorstand und das pädagogische Team überprüft.

Darüber hinaus erfolgt eine Überarbeitung insbesondere,

- nach gesetzlichen Änderungen,
- nach Veränderungen der personellen Situation,
- nach baulichen Veränderungen,
- nach organisatorischen Veränderungen,
- nach besonderen Vorkommnissen,
- nach Erkenntnissen aus Beschwerden,
- nach Empfehlungen von Fachberatungen oder Aufsichtsbehörden.

9.3 Beteiligung aller Beteiligten

Die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt gemeinsam.

Hierbei werden – soweit sinnvoll – einbezogen:

- das pädagogische Team,
- der Vorstand,
- Eltern,
- Rückmeldungen der Kinder entsprechend ihrem Alter,
- externe Fachberatungen.

Kinderschutz lebt von einer offenen Reflexions- und Fehlerkultur.

9.4 Teamreflexion

Regelmäßige Teamsitzungen bieten Raum für die Reflexion pädagogischer Situationen.

Hierbei werden insbesondere

- Grenzsituationen,
- Unsicherheiten,
- Beschwerden,
- Beobachtungen,
- organisatorische Abläufe

gemeinsam besprochen. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der pädagogischen Qualität.

9.5 Fortentwicklung

Alle Erkenntnisse aus

- Teamsitzungen,
- Fortbildungen,
- Fachberatungen,
- Evaluationen,
- Beschwerden,
- besonderen Ereignissen

werden bei der Weiterentwicklung dieses Kinderschutzkonzeptes berücksichtigt.

9.6 Unsere Haltung

Kinderschutz endet nicht mit der Fertigstellung dieses Konzeptes. Er entwickelt sich gemeinsam mit den Kindern, Familien und Mitarbeitenden stetig weiter.

10. Ansprechpartner und Beratungsstellen

Die folgenden Kontaktdaten und Internetseiten werden regelmäßig auf Aktualität geprüft. In akuten Notfällen gelten die Notrufnummern 110 (Polizei) und 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst).

10.1 Interne Ansprechpartner

Innerhalb der Einrichtung sind das pädagogische Team und der Vorstand die ersten Ansprechpartner. Bei kinderschutzrelevanten Beobachtungen werden die im Interventionsplan beschriebenen Meldewege eingehalten.

Laimer Schlümpfe e. V.
Schäufeleinstraße 35
80687 München
Telefon: 089 57957780
E-Mail: vorstand@laimerschluempfe.de

[Website der Laimer Schlümpfe](#)

10.2 Fachberatung und Beratungsstellen

Fachberatung zum Kinderschutz (IseF) – Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Fachberatung
Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München
Beratungsstelle: Landsberger Straße 30, 80339 München
Telefon: 089 233-84254

[Informationen und Kontakt zur IseF-Fachberatung](#)

AMYNA e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Orleansstraße 4, Haus D
81669 München
Telefon: 089 8905745-100
E-Mail: info@amyna.de

[Website und Kontakt von AMYNA e. V.](#)

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe, Bezirkssozialarbeit

Ridlerstraße 75
80339 München
Telefon: 089 233-42900

[Informationen zur Bezirkssozialarbeit und zum Kinderschutz](#)

Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich KITA

Bayerstraße 28
80335 München

[Website des Referats für Bildung und Sport](#)

Polizeiinspektion 41 München (Laim)

Rapotostraße 1
80687 München
Telefon: 089 54652-0
Notruf: 110

[Website der Polizeiinspektion 41 München \(Laim\)](#)

10.3 Wichtige Rechts- und Fachquellen

[SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe](#)

[BayKiBiG – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz](#)

[AVBayKiBiG – Ausführungsverordnung zum BayKiBiG](#)

[Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

[Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan \(BayBEP\)](#)

[UN-Kinderrechtskonvention – UNICEF Deutschland](#)

11. Versionshistorie

Die Versionshistorie dokumentiert die wesentlichen Fortschreibungen des Kinderschutzkonzeptes.

Version	Stand	Wesentliche Änderungen
1.0	Oktober 2024	Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes. Insbesondere der aktuellen Adressen.
2.0	August 2026	Umfassende inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung; Aktualisierung der Risikoanalyse, der Kommunikationswege, der Außenbereiche, der Schutzmaßnahmen, des Verhaltenskodexes, des Interventionsplans sowie der Ansprechpartner und Links.

12. Schlusswort

Kinder brauchen Orte, an denen sie sich sicher fühlen, Vertrauen entwickeln und ihre Persönlichkeit frei entfalten können.

Die Eltern-Kind-Initiative **Laimer Schlümpfe e. V.** versteht Kinderschutz deshalb nicht als einzelne Maßnahme, sondern als festen Bestandteil ihres pädagogischen Selbstverständnisses.

Kinderschutz beginnt für uns nicht erst im Verdachtsfall. Er beginnt in jeder Begegnung mit einem Kind – durch Respekt, Aufmerksamkeit, Verlässlichkeit und eine wertschätzende Haltung.

Dieses Kinderschutzkonzept dient allen Mitarbeitenden, dem Vorstand sowie den Familien als verbindliche Orientierung für den gemeinsamen Alltag. Es beschreibt unsere Verantwortung, unsere Haltung und unsere gemeinsamen Ziele. Nur durch eine offene Zusammenarbeit aller Beteiligten kann es gelingen, Kindern einen Ort zu bieten, an dem sie sich geschützt, angenommen und in ihrer Entwicklung begleitet fühlen.

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, damit es auch künftig den Bedürfnissen der Kinder sowie den aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen entspricht.